

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00257 vom 29. April 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-04-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2025.00257](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00257)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00257 du 29 avril 2025

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00257 del 29 aprile 2025

## Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Rechtsverweigerung. Nichteintreten auf die Beschwerde mangels (erstinstanzlicher) Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts (E. 2.4). Keine Aufsichtsfunktion des Verwaltungsgerichts gegenüber Behörden oder deren Angestellten (E. 2.6.). Abweisung des Gesuchs um Gewährung unentgeltlicher Prozessführung zufolge offensichtlicher Aussichtslosigkeit der Beschwerde (E. 4). Nichteintreten.

## Erwägungen

### E. 3

Mangels (erkennbarer) Fristgebundenheit kann von einer Weiterleitung der Beschwerde an die zuständige(n) Instanz(en) im Sinn von § 5 Abs. 2 VRG abgesehen werden (Plüss, § 5 N. 48).

### E. 4

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Verfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Deren Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, wobei mangels Vertretung ohnehin nur die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinn von § 16 Abs. 1 VRG infrage gekommen wäre, ist aufgrund der in der Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts liegenden offensichtlichen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen. Hinweise dafür, dass die Beschwerdeführerin nicht in der Lage (gewesen) wäre, selbständig eine Rechtsvertretung zu mandatieren, gibt es keine, weshalb das Verwaltungsgericht insofern nicht von Amtes wegen tätig zu werden brauchte (vgl. Plüss, § 16 N. 114). Eine Umtriebsentschädigung für das Beschwerdeverfahren hat die Beschwerdeführerin – soweit ersichtlich – nicht verlangt und stünde ihr mangels Obsiegens auch nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.